



mauren

Kundmachung

Zonenplanänderung Gebiete der Weissen Zone (nicht zoniert), Gefahrenzonen und Teilflächen Grundstücke Nrn. 1155 (Gampelutz) und Nr. 1010 (Hilti-Areal)

Die Regierung des Fürstentums Liechtenstein hat die Änderung des Zonenplans und der Bauordnung mit Beschluss LNR 2022-1708 BNR 2022/1963 vom 06. Dezember 2022, ausgenommen folgender Punkte, genehmigt:

- Erstmalige Zonierung der nicht zonierten Flächen in den Gebieten "Tschäggawes", "Betsche" und "Heraböchel" in die Reservezone;
- Einzonierung der Wohnzone Gampelutz im Gebiet "Gampelutz" (Teilflächen Grundstücke Nr. 1155, 1158 und 1161) von Übriges Gemeindegebiet sowie Landwirtschaftszone in die Wohnzone B Gampelutz;
- Festlegung einer Überbauungsplanpflicht, Festlegung sowie Aufhebung eines neuen Siedlungsrandes mit erhöhtem Gestaltungsanspruch gemäss Art. 43 Bauordnung Mauren und Festlegung sowie Aufhebung der langfristigen Bauzonengrenze in Zusammenhang mit der Einzonierung der Wohnzone Gampelutz im Gebiet Gampelutz.

Der Änderung der Bauordnung der Gemeinde Mauren vom 11. September 2019 wird die Genehmigung gemäss Art. 13 Abs. 2 Baugesetz (BauG; LGBl. 2009 Nr. 44), ausgenommen von Art. 24bis Wohnzone Gampelutz und Art. 40 Reservezone, erteilt.

Gemäss Art. 13 des geltenden Baugesetzes werden diese Zonenplanänderung sowie die Änderung der Bauordnung öffentlich kundgemacht und treten am Tag nach der Kundmachung in Kraft.

Tag der Kundmachung: **14. März 2023**

Gemeindevorsteherung Mauren

gez. Freddy Kaiser
Gemeindevorsteher

